

Satzung des Schwimmsportvereins Trier 1932 e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der am 1. September 1932 in Trier gegründete Verein führt den Namen Schwimmsportverein Trier 1932 e.V. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Er erkennt Satzung und Rechtsordnung des Deutschen Schwimmverbandes an.

Der Schwimmsportverein Trier 1932 e.V. hat seinen Sitz in Trier und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich unter Nr. 1110 eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages sind die Möglichkeiten der Beschwerde nach § 3 Abs. 4 und 5 einzuräumen.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres mit Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden: wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins oder wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung oder wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens oder wegen unehrenhafter Handlungen.

Über die Beschwerde der Ablehnung des Aufnahmeantrages und über den Antrag auf Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheiden der Ältestenrat und der geschäftsführende Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung des Ausschluss-Beschlusses hiergegen schriftlich Beschwerde einzureichen. Die Beschwerde ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

Über die Beschwerde entscheidet der Ältestenrat durch geheime Abstimmung in einer Sitzung, zu der das Mitglied, ein Mitglied des Vorstandes und der jeweilige Mannschaftssprecher geladen werden.

Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Ältestenrates können nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 4

Beiträge

Die Beitragsfestsetzung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 5

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung

der Vorstand als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr, möglichst im Herbst, statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt oder

ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch schriftliche Einladungen oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstands,

Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,

Entlastung des Gesamtvorstandes

Neuwahl des Vorstands, soweit dies erforderlich ist,

Beschlussfassung über vorliegende Anträge,

Satzungsänderungen, soweit erforderlich und

Aufnahme von Ehrenmitgliedern

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse müssen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr; wählbar sind alle Mitglieder ab dem

vollendeten 18. Lebensjahr. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn die Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 7

Vertretung und Geschäftsführung des Vereins

Die Vertretung und die Geschäftsführung des Vereins liegen in der Hand des Vorstandes.

Die laufenden Geschäfte erledigt der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, seinen zwei Stellvertretern, der Schriftführerin, dem Schatzmeister, dem Jugendleiter und dem Fachwart für Presse und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Abteilungsleitern Schwimmen, Springen, Wasserball, Triathlon und Freizeitsport.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter jedoch nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden tätig.

Der Jugendleiter wird von den Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewählt.

Die aktiven Schwimmer(innen), Wasserballer(innen), Springer(innen) und Triathleten (Triathletinnen) wählen aus ihrer Mitte je einen Sprecher oder eine Sprecherin, die die Belange der Mannschaft gegenüber dem Vorstand vertreten und an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Das Mindestalter der Sprecherin bzw. des Sprechers muss das vollendete 14. Lebensjahr sein.

Die Wahl muss nicht in der Jahreshauptversammlung, sie soll aber spätestens vier Wochen nach der Jahreshauptversammlung jährlich für die Dauer eines Jahres erfolgen. Dem (der) Mannschaftssprecher(in) steht das aktive Wahlrecht unabhängig vom Alter zu.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 8

Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 10

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung zu einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadtverwaltung Trier mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne des steuerbegünstigten Zweckes verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.06.2002 genehmigt.